

Antrag

der Fraktion der CDU/CSU

Einkommensausfälle für junge Eltern beim Elterngeld auffangen – Coronabedingte Elterngeldregelungen verlängern

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie hatte der Deutsche Bundestag neben vielen pandemiebedingten Sonderregelungen auch elterngeldrechtliche Sonderregelungen am 7. Mai 2020 beschlossen. Diese Regelungen traten zum 1. März 2020 in Kraft.

Diese Elterngeldregelungen wurden für betroffene Familien zeitlich befristet angepasst, um sie in der aktuellen Lebenslage weiterhin effektiv mit dem Elterngeld unterstützen zu können.

Hintergrund für die Notwendigkeit dieser Regelungen war insbesondere, dass mit den Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie die Zahl von Eltern wuchs, die die Voraussetzungen für den Elterngeldbezug in seinen Varianten nicht mehr einhalten konnten. Denn die Regelungen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) waren auf die besondere Situation einer Pandemie nicht zugeschnitten. So konnten Eltern, die bestimmten Berufsgruppen angehören (Pflegepersonal, Ärztinnen und Ärzte, Polizistinnen und Polizisten etc.), die an ihrem Arbeitsplatz dringend benötigt wurden, weder über den Arbeitsanfang noch über die Arbeitszeit selbst bestimmen.

Für Eltern, die den Partnerschaftsbonus beziehen wollten (und wollen), konnte (und kann es noch immer) aufgrund der COVID-19-Pandemie schwierig sein, seine Voraussetzungen einzuhalten. Vor diesem Hintergrund wurde allen Eltern, deren Bezug ganz oder teilweise vor dem Ablauf des 31. Dezember 2021 lag und die von der COVID-19-Pandemie betroffen waren (und sind), Vertrauensschutz gewährt. Dies galt unabhängig vom Zeitpunkt der Antragstellung und somit für Eltern, die nach dem 27. Mai 2020 einen Antrag auf den Partnerschaftsbonus gestellt haben. Die Anforderungen an die nachträgliche Nachweisführung wurden in diesem Zusammenhang gelockert, um die betroffenen Eltern vor Rückforderungen zu schützen. Das heißt für den Partnerschaftsbonus kam es in der Zeit vor dem Ablauf des 31. Dezember 2021 allein auf die Angaben an, die bei Beantragung gemacht wurden.

Zudem waren (und sind noch immer) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von Kurzarbeit, Freistellungen bis hin zur Entlassung betroffen. Daher wurde mit den pandemiebedingten Sonderregelungen im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz eingeführt, diese Zeiten auf Antrag auszuklammern. Diese Monate fließen dann bei der Bemessung des Elterngeldes nicht mit ein. Zu den Einkommensminderungen aufgrund der

COVID-19-Pandemie zählten auch mittelbare Änderungen der Einkommenssituation, wie zum Beispiel die Reduzierung der Arbeitszeit zugunsten der Kinderbetreuung. Der Zeitraum für die Ausklammerungsmöglichkeit endete am 31. Dezember 2021.

Die beschriebenen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie bestehen noch immer fort. Vor diesem Hintergrund ist es notwendig, die Sonderregelungen rückwirkend ab dem 31. Dezember 2021 anzupassen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

unverzüglich einen Gesetzentwurf dem Deutschen Bundestag vorzulegen, der

1. § 2b Absatz 1 Satz 4 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) dahingehend anpasst, dass der mit dem Gesetz für Maßnahmen im Elterngeld aus Anlass der COVID-19-Pandemie (BT-Drs. 19/18698) eingeführte zusätzliche Ausklammerungstatbestand für Einkommensausfälle aufgrund der COVID-19-Pandemie bis zum 23. September 2022 verlängert wird;
2. § 27 Absatz 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) dahingehend anpasst, dass bei Bezug des Partnerschaftsbonus ganz oder teilweise vor dem Ablauf des 23. September 2022 die Angaben zur Höhe des Einkommens und zum Umfang der Arbeitszeit gelten, die bei der Beantragung des Partnerschaftsbonus glaubhaft gemacht worden sind, sofern die berechnete Person die Voraussetzungen des Bezugs aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht einhalten kann.

Berlin, den 15. März 2022

Friedrich Merz, Alexander Dobrindt und Fraktion